

Zwangsdienst gewesen, und die tüchtigsten und befähigsten Gemeindeglieder jeden Vorwand ergriffen hätten, um sich der Uebnahme eines solchen zu entziehen. Wenn aber eine von den Landgemeinden erwartete neue Landgemeindeordnung in dieser Beziehung mannichfaltige Veränderungen bezwecke; wenn insbesondere der künftige Gemeinderath aus der freien Wahl der Gemeinde hervorgehen würde, und die dazu erwählten Mitglieder schon mit Rücksicht auf die ihnen künftighin obliegenden Geschäfte und Pflichten gewählt werden könnten, so besorge er keineswegs, daß solche Gemeindevorstände nicht befähigt sein sollten, die sehr einfache Aufgabe zu lösen, welche dem Ortschulvorstand obliege. Im übrigen habe die Deputation einen sehr praktischen Grund für ihren Vorschlag aufgestellt; nämlich den, daß, wenn schon die Besorgniß wegen ermangelnder Personen für den Gemeinderath vorwalte, es noch weit schwieriger werden würde, noch neben denselben auch die pöflichen Personen für den Ortschulvorstand aufzufinden. Er (der Redner) füge hinzu, daß nur Unfrieden und Mißhelligkeiten aller Art die Folge einer solchen Einrichtung sein würden, und daß die Schule von der entstehenden Eifersucht zwischen einem solchen besonderen Ortschul- und Gemeindevorstand dann am meisten zu leiden haben würde, wenn der erstere zur Deckung der Schulbedürfnisse Beiträge anordnen wolle, und der letztere Anstand nehme, die dazu erforderlichen Umlagen in der Gemeinde zu genehmigen und eintreiben zu lassen.

Abg. Art: Er könne sich mit dem Deputationsgutachten und dem letzten Sprecher nicht einverstehen. Die Deputation habe beantragt, daß der Vorschlag der Regierung eine vollkommene Veränderung erleiden solle. Die Staatsregierung habe nämlich einen vom Ortsvorstand getrennten Schulvorstand im Sinne gehabt, und er glaube, daß die Staatsregierung eine höchst wohlthätige Absicht dabei gehabt. Seine Ansicht über diesen Gegenstand habe er zum Theil schon in der allgemeinen Berathung ausgesprochen, und er füge nur noch Folgendes hinzu: Er meine, das Interesse eines jeden Ortes sei doppelter Art, ein geistliches und ein leibliches. Für das leibliche habe die Ortsbehörde, die Gemeindeverordneten, der Ortsrichter, und nach Befinden noch die höhere Behörde zu sorgen; dagegen habe für das geistliche Interesse bisher nur die Kirche und die Schule gesorgt. Sehr wünschenswerth sei es, daß mehr und mehr die Theilnahme sämmtlicher Gemeindeglieder auch an den geistlichen Interessen des Volks durch geeignete Zuziehung der Fähigen unter ihnen bei deren Berathung geweckt und belebt werde; es sei dieß sein eigener Wunsch von jeher gewesen und er habe sich auch bereits anderwärts in einem Gutachten über Presbyterialverfassung dahin ausgesprochen. Allein, daß jetzt schon überall der Fall eintreten soll, und daß alle die, welche unter dem Namen Gemeindevorstände begriffen würden, auf dem Standpunkte stünden, daß sie geeignet seien, das geistliche Interesse ihrer Gemeinden mit Sicherheit und Tüchtigkeit zu vertreten, müsse er bezweifeln. Der Abg. Kunde sage, der Abg. Bischöpsche habe die jetzigen Gemeindevorstände im Auge gehabt; allein es lasse sich hoffen, daß für die Zukunft dieß sich anders gestalte. Sehr wohl, gestalte sich dieß in Zukunft an-

ders, so werde Niemand dagegen sein, aber man müsse erst diese Zukunft abwarten, ehe man den Gemeinden etwas in die Hände lege, wozu sie noch nicht befähigt seien, oder wozu ihnen der Trieb, Lust und Liebe fehle. Er sei der Meinung, daß, wenn der Ortsvorstand dazu bestimmt werden solle, dieses nicht auf dem Wege geschehen könne, wie bisher die Ortsbehörden gewählt worden. Schon ein anderer Staat sei mit lobenswerthem Beispiele vorausgegangen, im Großherzogthum Hessen sei bereits über die Art, wie die Ortschulvorstände zusammengesetzt werden sollten, im Schulgesetz eine sehr zweckmäßige Bestimmung enthalten. Dort wären nämlich die oberste weltliche und die oberste geistliche Ortsbehörde jederzeit die ständigen Mitglieder des Ortschulvorstandes, und von den unständigen und ihrer Wahl heiße es im Art. 59. also: Die unständigen Mitglieder des Schulvorstandes werden in der Art ernannt, daß der Geistliche und Bürgermeister vier rechtschaffene, einsichtsvolle Familienväter aus der Schulgemeinde der Bezirkschulcommission vorschlagen, welche daraus die zwei Mitglieder des Schulvorstandes bestimmt. Hier sei, wie ihm scheine, eine ganz zweckmäßige Art der Erwählung vorgeschlagen. Von einsichtsvollen Männern würden die herausgesucht, welche am meisten zu einer solchen Stelle geeignet seien, und das sei nach seiner Ansicht der einzig richtige Weg, eine solche Behörde zusammenzusetzen. Er könne aber auch nicht finden, daß die Deputation mit den Gründen, welche sie angegeben habe, völlig sicher gehe, und es scheine in Bezug auf das Deputationsgutachten eine Illusion stattgefunden zu haben. Denn es werde wohl Niemand den Gedanken haben, Schule und Kirche so weit zu trennen, daß man besondere Vorstände für beide wähle; diese Interessen fielen so zusammen, daß keine besondere Behörde für jede zu bestehen nöthig habe. Ferner habe die Deputation wohl gefühlt, daß Schwierigkeiten entstehen würden, wenn mehrere kleine Gemeinden einen Schulvorstand zusammengesetzt; man habe deshalb schnell einen besondern Schulvorstand zusammengesetzt; denn was dort gesagt sei, sei nichts anderes, als Organisation eines besondern Schulvorstandes, und man habe ihn nur auf andere Weise ins Leben gerufen. Dann scheine ihm noch, daß die Städte vor dem Lande besonders bevorzugt seien, man lasse ihnen außerordentliche Freiheit, wie dieß im Deputationsgutachten bestimmt ausgesprochen sei. Den Städten solle erlaubt sein, die Leute auszusuchen, die zu diesen Geschäften geeignet seien, während dieß den Landgemeinden nicht zustehen soll. Darin finde er eine Bevorzugung der Städte, die um so weniger zulässig sei, als mehrere Abgg. sich darüber schon ausgesprochen hätten, daß die constitutionelle Gleichheit aller Staatsbürger dieß nicht gestatte, auch die Landgemeinden ebenfalls als mündig betrachtet werden müßten.

Abg. Eisenstuck: Der geehrte Abgeordnete, der so eben sprach, hat einen Satz an die Spitze gestellt, gegen welchen ich mich gedrungen fühle, etwas zu sagen. Er macht eine Eintheilung der geistlichen und materiellen Interessen. Er sagt, die Wahrnehmung der geistlichen Interessen gehöre der Kirche, mit dem materiellen Interesse möge der Staat sich beiläufig beschäftigen. Das ist das, was ein großer Feldherr sagte, und was ich schon